



**Deutscher  
Familienverband**  
Bundesgeschäftsführung  
Seelingstr. 58  
14059 Berlin

**Stellungnahme des DFV  
zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion  
„Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“**

**(BT-Drucksache 20/11620 vom 04.06.2024)**

**Zusammenfassung:**

Der Deutsche Familienverband begrüßt den Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur steuerlichen Stärkung von Familien ausdrücklich. Mit dem Antrag kommt endlich wieder Bewegung in die wichtige Diskussion über die steuerliche Entlastung von Familien, auch wenn im Einzelnen noch einige Nachbesserungen und Klärungen erforderlich sind.

Von besonderer Bedeutung sind für uns die Erhöhung des Kinderfreibetrags und des damit verrechneten Kindergeldes. Die Forderungen der Unionsfraktion gehen in die richtige Richtung und sind angesichts der viel zu niedrigen derzeitigen Höhe des Familienleistungsausgleichs dringend nötig.

Bedauerlich ist allerdings, dass der Antrag nicht mehr die von der Union bislang geforderte Anhebung des Kinderfreibetrags auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene enthält.

Angesichts des zu niedrigen derzeitigen Kindergeldes halten wir auch die vorgeschlagene Rückkehr zur Kindergeldstufung für kinderreiche Familien für sinnvoll. Durch die Abschaffung gab es 2023 für kinderreiche Familien ab dem vierten Kind nicht einmal einen Inflationsausgleich. Kinderreiche Familien tragen besondere Verantwortung und sind überdurchschnittlich belastet. Sie brauchen nicht weniger Unterstützung, sondern mehr.

Zu begrüßen sind auch die weiteren Maßnahmen, mit denen die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen steuerlich besser berücksichtigt werden sollen. Hier besteht schon angesichts der seit Jahren gar nicht oder nur unzureichend angehobenen Abzugsbeträge großer Handlungsbedarf.

Klärungsbedarf besteht aus unserer Sicht noch bei der geplanten Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Kinderbetreuung, der in einen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt werden soll. Hier geht es vor allem darum sicherzustellen, dass sich keine Familie schlechter stellt und dass auch bei Familien mit mittlerem Einkommen mehr steuerliche Entlastungen ankommen.

Mit einer besseren steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungsangeboten verbessern sich die Voraussetzungen für Eltern, Familie und Beruf zu vereinbaren. Gerade für Eltern mit kleinen Kindern braucht es aber auch direkte finanzielle Leistungen, die es ihnen ermöglichen, während der dreijährigen gesetzlichen Elternzeit ihre Kinder selbst zu betreuen. Wir begrüßen, dass der Antrag ausdrücklich betont, wie wichtig und unersetzbar die Eltern für die Entwicklung ihrer Kinder sind. Hier sollten – auch über das Steuerrecht hinaus – weitere Initiativen ansetzen, die Eltern gerade während der ersten Lebensjahre ihrer Kinder Zeit und Wahlfreiheit geben und sie finanziell unterstützen.

Leider stellt der Antrag alle Maßnahmen unter einen Finanzierungsvorbehalt. Zumindest die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des damit verrechneten Kindergeldes sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen aus dem Haushaltsvorbehalt herausgenommen werden. Auch bei den weiteren Maßnahmen gilt, dass Entlastungen für Familien eine hohe Priorität bei haushaltspolitischen Entscheidungen haben müssen.

### **Unsere Anmerkungen im Einzelnen:**

#### **1. Steuerlicher Abzugsbetrag für familiennahe Dienstleistungen (Punkt II.1)**

Die Union will die steuerliche Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen verbessern. Dafür soll ein steuerlicher Abzugsbetrag für sogenannte „familiennahe Dienstleistungen“ bis zu einer Höhe von 20 Prozent von maximal 25.000 Euro eingeführt werden, der die bisherige Förderung für haushaltsnahe Dienstleistungen ersetzt.

Der Deutsche Familienverband unterstützt diese Forderung und die seit langem überfällige Erhöhung der abzugsfähigen Höchstgrenze.

#### **2. Abzugsbetrag für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen (Punkt II.2)**

Der Antrag schlägt einen steuerlichen Abzugsbetrag in Höhe von 30 Prozent von maximal 6.000 Euro der Aufwendungen für die Betreuung und Pflege eines nahen Angehörigen vor, der von der Steuerschuld abgezogen wird. Dieser soll die bisherige steuerliche Anerkennung der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ersetzen. Außerdem soll der Pflegepauschbetrag gemäß § 33 b Abs. 6 Einkommensteuergesetz angehoben werden.

Bisher können Eltern zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend machen, maximal 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Dieser Betrag wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, die Wirkung hängt also vom jeweiligen Grenzsteuersatz ab. Beim höchsten Steuersatz von 45 Prozent ergeben sich maximal 1.800 Euro an Steuererstattung. Weitere Kinderbetreuungskosten können bislang teilweise als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden.

Die Union will mit der Neuregelung die Steuerentlastung künftig unabhängiger vom Einkommen gestalten. Dafür soll der neue Steuerabzug für Betreuungskosten wie die familiennahen Dienstleistungen als Abzug von der Steuerschuld ausgestaltet sein. Die maximale Entlastung beträgt ebenfalls 1.800 Euro jährlich pro Kind.

Der Deutsche Familienverband begrüßt diese Änderung grundsätzlich, vorausgesetzt es steht sich durch die Umstellung keine Familie schlechter und Verbesserungen erreichen auch Familien mit mittlerem Einkommen.

Um das zu beurteilen, sehen wir nach Konkretisierungsbedarf, inwieweit der Steuerabzug für Kinderbetreuungskosten zusätzlich zur in Punkt 1 genannten Grenze für familiennahe Dienstleistungen gilt oder ob er damit verrechnet wird.

Zu wünschen wäre darüber hinaus eine Erhöhung der Eckwerte, die der Forderung im Antrag zugrunde liegen. Die Abzugsgrenze für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben gelten seit 2012 und in einer Vorläuferregelung bereits seit 2006. Hier sollte zumindest eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung vorgenommen werden.

### **3. Abzugsmöglichkeit familiennaher Dienstleistungen für Großeltern (Punkt II.3)**

Auch Großeltern soll es künftig möglich sein, familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder als steuerlichen Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn sie die Kosten getragen haben.

Der Deutsche Familienverband unterstützt diese Forderung, die die Realität in vielen Familien widerspiegelt. Dies gilt nicht nur für die im Antrag erwähnten Alleinerziehenden. Auch viele Paar-Familien zumal mit mehreren Kindern können ihre Ausgaben nicht mehr ohne Hilfe der Großeltern schultern – wenn überhaupt.

Gleichzeitig ist es aber familienpolitisch hochproblematisch, dass sich immer mehr junge Menschen Kinder nur noch leisten können, wenn die Großeltern finanziell einspringen können. Hier regen wir auch außerhalb des Steuerrechts weitere Schritte an, um eine bessere finanzielle Unterstützung für junge Familien zu erreichen (siehe oben).

### **4. Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers (Punkt II.4)**

Der Antrag fordert, die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur Angehörigenbetreuung auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und zu pflegende Angehörige auszudehnen. Damit soll ein Gleichlauf mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für familiennahe Dienstleistungen erreicht werden.

Der Deutsche Familienverband unterstützt diesen Vorschlag und begrüßt, dass damit auch Arbeitgeberzuschüsse für die Betreuung von Schulkindern im Hort berücksichtigt werden sollen.

### **5. Kinderfreibetrag und Kindergeld (Ziffer II.5)**

Die Union fordert, den 2024 geltenden Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent anzuheben. Das Kindergeld für 2024 soll entsprechend angehoben werden. Außerdem soll die bis 2022 bestehende Kindergeld-Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind wieder eingeführt werden.

Der Deutsche Familienverband begrüßt, dass die CDU/CSU-Fraktion sich für Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich stark macht. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um auch nur die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums umzusetzen.

Bedauerlich ist, dass die Union im Antrag auf ihre zentrale Forderung verzichtet hat, den Gesamtkinderfreibetrag auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene anzuheben. Wie im Antrag auch ausgeführt, wird stattdessen nur eine sehr moderate Anpassung des Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum vorgeschlagen. Die große Differenz zwischen dem Kinderfreibetrag und dem Grundfreibetrag für Erwachsene wird der Kostenrealität in den Familien nicht gerecht. Im Regelfall überschreiten die eigenen Ausgaben der Eltern für sich selbst die Ausgaben für die Kinder nicht. Im Gegenteil: Eltern sparen eher an sich selbst als an den Kindern.

Mindestens muss aber der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung (BEA-Freibetrag) zügig erhöht werden. Im Gegensatz zum Kinderfreibetrag für das sächliche Kindesexistenzminimum wird der BEA-Freibetrag nicht regelmäßig erhöht und wurde zehn Jahre lang, zwischen 2010 und 2020, nicht ein einziges Mal erhöht. Seit der letzten Erhöhung 2021 sind auch schon wieder mehrere Jahre ins Land gegangen.

Ergänzend weist der Deutsche Familienverband darauf hin, dass nicht nur die Steuern, sondern noch stärker die Sozialabgaben dazu führen, dass Familien zu wenig Netto vom Brutto im Portemonnaie verbleibt. Denn anders als die Einkommensteuer gibt es in den Sozialversicherungen keinen Kinderfreibetrag. Der Deutsche Familienverband plädiert deshalb für die an das Steuerrecht angelehnte Einführung eines Kinderfreibetrags in der Sozialversicherung, auch mit Blick auf den Fachkräftemangel.<sup>1</sup>

Zu begrüßen ist angesichts des derzeit zu niedrigen Kindergeldes die von der von der Union geforderte Wiedereinführung der Kindergeldstufung ab dem dritten und vierten Kind.

Die Abschaffung der Kindergeldstufung nach Kinderzahl hat dazu geführt, dass 2023 das Kindergeld für dritte Kinder geringer erhöht wurde als für erste und zweite Kinder. Ab dem vierten Kind gab es für kinderreiche Familien nicht einmal einen Inflationsausgleich.

Kinderreiche Familien sind gemeinsam mit Alleinerziehenden am stärksten vom Armutsrisiko betroffen. Dass es kinderreichen Familien gut geht, ist auch angesichts der demografischen Krise für die Gesellschaft und die Sozialsysteme überlebensnotwendig. Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung sind 68 Prozent des allgemeinen Geburtenrückgangs darauf zurückzuführen, dass die Zahl kinderreicher Familien gesunken ist.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen unter [www.elternklagen.de](http://www.elternklagen.de)

<sup>2</sup> Vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019): Kinderreiche Familien in Deutschland: Auslaufmodell oder Lebensentwurf für die Zukunft?: Herunterzuladen unter: [BiB – Publikationen – Kinderreiche Familien in Deutschland \(bund.de\)](https://www.bib.bund.de/BiB-Publikationen-Kinderreiche-Familien-in-Deutschland)

Ein einheitliches Kindergeld, wie es die Bundesregierung eingeführt hat, macht nur Sinn, wenn es hoch genug ist und auch für kinderreiche Familien eine deutlich bessere Unterstützung garantiert. Der Deutsche Familienverband schlägt dafür vor, das Kindergeld verbindlich an die maximale steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags beim Spitzensteuersatz zu knüpfen. Das ergibt bereits beim derzeit noch geltenden Gesamtkinderfreibetrag von 9.312 Euro einen Kindergeldbetrag von 350 Euro im Monat.

Abschließend geben wir zu bedenken, dass der Kinderfreibetrag und soweit dafür erforderlich auch das Kindergeld der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums dienen. Sie sind die Voraussetzung für horizontale Steuergerechtigkeit zwischen Steuerpflichtigen mit und ohne Kinder. Auch wenn der Staat auf Einsparmöglichkeiten angewiesen ist, muss er auf die gerechte Verteilung der Lasten achten.<sup>3</sup> Es wäre deshalb folgerichtig, zumindest die Erhöhung des Kinderfreibetrags und des damit verrechneten Kindergeldes von dem im Antrag formulierten Finanzierungsvorbehalt auszunehmen.

Berlin, 19.09.2024

---

<sup>3</sup> Vgl. 1 BvL 20/84 u. w. – Urteil zum steuerfreien Existenzminimum – vom 29. Mai 1990, Rn. 115.